

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt

Servicetelefon 069 29972-440
Fax 069 29972-133
Internet www.ukh.de
E-Mail ukh@ukh.de

Die Unfallkasse Hessen informiert:

Was ist bei einem Brillenschaden zu tun

(Stand: August 2012)

Wurde die Brille bei einem Arbeitsunfall bzw. Schulunfall beschädigt, muss eine Unfallanzeige sowie alle zur Bearbeitung benötigten Unterlagen **vollständig** an die UKH gesendet werden.

- Unfallanzeige mit Angabe der Telefonnummer der Eltern oder des Versicherten.
- Die Originalrechnung der neuen Brille (bzw. der Originalreparaturrechnung).
- Eine Kopie der Rechnung der alten Brille (nicht notwendig bei Reparatur oder einem Brillenglas).
- Ein Quittungsbeleg bzw. Kontoauszug aus dem hervorgeht, dass der Betrag an den Optiker beglichen wurde.
- Die Bankverbindung.

Nach Eingang aller Unterlagen, werden diese geprüft und eine Erstattung kann nach den geltenden Hilfsmittelrichtlinien erfolgen.

Zusammenfassung

Verhalten nach Eintritt eines Brillenschadens

- ➔ Unfallanzeige erstellen mit Angabe der Telefonnummer der Eltern oder des Versicherten
- ➔ Originalrechnung der neuen Brille, Rechnungskopie der beschädigten Brille
- ➔ Quittungsbeleg oder Kontoauszug über geleistete Zahlung an Optiker beifügen
- ➔ Bankverbindung mitteilen

Prüfung der Unterlagen durch die UKH und ggf. Erstattung.

Ergibt sich ein Differenzbetrag, kann dieser ggf. beim zuständigen Sachschadensversicherer des Mitgliedsbetriebes zur Prüfung vorgelegt werden. Hierzu erhält der Versicherte die Originalrechnung mit einem Erstattungsvermerk wieder zurück.